

**Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Biberhacken“**

Vom 27. Februar 1997

Aufgrund von Art. 7, 37 Abs. 2 Nr. 2 und 45 Abs. 1 Nr. 2a des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die südlich der Bahnlinie Augsburg-Ulm gelegene Biberäue mit dem Mündungslauf der Biber sowie die westlich angrenzende ehemalige Donauschleife mit den aufgelassenen Teichanlagen werden einschließlich der umgebenden Prallhänge unter der Bezeichnung „Biberhacken“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 30,3 ha und liegt in der Gemeinde Bibertal, Gemarkung Echlishausen, Landkreis Günzburg, und der Gemeinde Nersingen, Gemarkung Unterfahlheim, Landkreis Neu-Ulm.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sowie die Ruhezone und die Grünlandbereiche ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. die ehemalige Donauschleife mit ihren Prallhängen, Auwaldresten und Auenwiesen als herausragenden Bestandteil des Großlebensraumes Donauauen und Donaumoos zu bewahren und ihre Anbindung als Trittsteinbiotop durch Stärkung der Vernetzungsstrukturen zu sichern,
2. das Teichgebiet mit den angrenzenden Biotopstrukturen als beruhigten Lebensraum für eine standorttypische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten,
3. den Biberhacken als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für zahlreiche und zum Teil vom Aussterben bedrohte Vogelarten zu erhalten und zu verbessern,
4. die Biber als naturnah mäandrierenden, typischen Auenbach zu erhalten,
5. die natürliche Entwicklung aller bestimmenden Lebensraumelemente wie Teiche und Fließgewässer, Schwimmblattgesellschaften, Röhrichte, Ruderal- und Hochstaudenfluren, Gehölze, Hangwälder und Auenwiesen zu ermöglichen.

§ 4 Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu ändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Hecken, Ufergehölze, Röhrichte, Schilfbestände oder Wasserpflanzen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu beseitigen oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder -zu beschädigen,
 10. Rodungen, Kahlhiebe oder Erstaufforstungen durchzuführen,
 11. Bäume mit Horsten oder erkennbaren Höhlen zu fällen,
 12. Wildäcker oder Wildfütterungen neu anzulegen,
 13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren oder die Ruhezone (gemäß Karteneinzeichnung) zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte,

2. zu baden oder die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
3. zu reiten, zu zelten oder zu lagern,
4. Feuer zu machen, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
5. Hunde frei laufen zu lassen, außer zur Jagd,
6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen oder durch Lärm zu stören.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang in Form eines standortheimischen Laubwaldes unter Förderung der Naturverjüngung, wobei die Schlagfläche auf 0,2 ha begrenzt wird; § 4 Abs. 1 Nr. 11 gilt jedoch uneingeschränkt; bisherige Fichtenaufforstungen dürfen bis zur Hiebreife weiterbewirtschaftet werden,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der bisherigen Grünlandnutzung auf den in der Naturschutzgebietskarte gekennzeichneten Flächen,
3. die Ausübung der Jagd außerhalb der Ruhezone (siehe Karteneintrag) und die Aufgaben des Jagdschutzes, nicht jedoch die Verwendung von Fallen; § 4 Abs. 1 Nr. 12 gilt jedoch uneingeschränkt,
4. die rechtmäßige Fischerei an der Biber und die Wahrnehmung der Aufgaben des Fischereischutzes,
5. Maßnahmen der technischen Gewässeraufsicht sowie unaufschiebbare Sofortmaßnahmen der Gewässerunterhaltung; sonstige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Landratsamt als untere Naturschutzbehörde,
6. Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraße 10 samt Brückenanlagen; Eingriffe aus bau- oder verkehrstechnischen Gründen in die Böschung nur im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Landratsamt als untere Naturschutzbehörde,
7. ein Ausbau der Bahnlinie Augsburg-Ulm in möglichst naturschonender Weise,
8. die Unterhaltung der Abwasserrohrleitung,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur ökologischen Verbesserung des Schutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Schwaben zugelassenen Schutz-, Sicherungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen,

10. Bestandserhebungen und Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben beauftragte oder ermächtigte Personen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Schwaben gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 13 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Augsburg, den 27. Februar 1997
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident